

**Krankenversicherungsgesetz**  
**(Vereinbarung betreffend Teilpauschalierung der Beiträge der**  
**Krankenkassen 1999 bezüglich Kosten von Arzt, Arznei, Therapie,**  
**Therapie- und Pflegematerial in Pflegeheimen)**  
(vom 24. Februar 1999)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. I. Die Vereinbarung zwischen dem Verband Zürcher Krankenversicherer (VZKV) und der Koordinationskonferenz Leistungserbringer Pflege (KLP) vom 7. Dezember 1998 betreffend Teilpauschalierung der Beiträge der Krankenkassen 1999 bezüglich Kosten von Arzt, Arznei, Therapie, Therapie- und Pflegematerial in Pflegeheimen wird genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen ab Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde erhoben werden; die im Doppel einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Honegger

Der Staatsschreiber i.V.: Hirschi